

5. Gilt dies auch dann, wenn in überschaubarer und angemessener Zeit mit einer Freilassung gerechnet werden kann, sich aber dann zunächst eine Drogentherapie anschließen wird und erst nach dem Abschluss eines höher qualifizierten Schulabschlusses die Aufnahme einer Beschäftigung möglich sein wird?
6. Ist Art. 14 ARB 1/80 in der Weise auszulegen, dass eine nach der letzten Behördenentscheidung eingetretene Veränderung zugunsten des oder der Betroffenen, die eine Beschränkung nach Art. 14 ARB 1/80 nicht mehr zuließe, im gerichtlichen Verfahren noch zu berücksichtigen ist?

Rechtsmittel der Matratzen Concord GmbH, ehemals Matratzen Concord AG, gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (4. Kammer) vom 23. Oktober 2002 in der Rechtssache T-6/01, Matratzen Concord GmbH, ehemals Matratzen Concord AG, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 7. Januar 2003

(Rechtssache C-3/03 P)

(2003/C 70/06)

Die Matratzen Concord GmbH hat am 7. Januar 2003 beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (4. Kammer) vom 23.10.2002 in der Rechtssache T-6/01, Matratzen Concord GmbH, ehemals Matratzen Concord AG, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) eingelegt. Prozessbevollmächtigte der Rechtsmittelführerin mit Zustellungsanschrift in Luxemburg ist Rechtsanwältin Dr. Wolf-W. Wodrich, Huyssenallee 58-64, D-45128 Essen; mitwirkend sind Patentanwälte Zenz, Helber, Hosbach & Partner, Huyssenallee 58-64, D-45128 Essen.

Die Rechtsmittelführerin beantragt:

- das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Oktober 2002 in der Rechtssache T-6/01 ⁽¹⁾ aufzuheben,
- den Widerspruch der weiteren Partei des Verfahrens vor der Beschwerdekammer vom 21. April 1998 (HABM — Aktenzeichen: B 32 500) zurückzuweisen,
- die Kosten der Verfahren vor der Widerspruchsabteilung und vor der Beschwerdekammer des HABM, sowie des Klageverfahrens und dieses Rechtsmittelverfahrens dem HABM und der weiteren Partei des Verfahrens vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

- Verstoß gegen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94; die aus einem Bildelement und drei Worten bestehende Anmelde­marke „MATRATZEN markt CONCORD“ und die Widerspruchsmarke „Matratzen“ sind nicht ähnlich, sondern völlig verschieden. Das Gericht hat seine Beurteilung nicht auf den Gesamteindruck der Marken abgestellt und damit die Grundsätze des EuGH-Urteils in der Rechtssache C-251/95 (Sabèl) mißachtet. Die Feststellung, dass allein das Wort „MATRATZEN“ die Anmelde­marke präge, verstößt gegen die Denkgesetze und widerspricht jeder Lebenserfahrung.
- Verstoß gegen den Grundsatz des freien Warenverkehrs (Art. 28 und 30 EG); der Widerspruch aus der älteren Marke ist die mißbräuchliche Ausnutzung einer formalen Rechtsposition. Dies wurde vom Gericht nicht ausreichend gewürdigt.

⁽¹⁾ ABl. 2003, C 19.

Rechtsmittel der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Urteil der Ersten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Oktober 2002 in der Rechtssache T-5/02, Tetra Laval BV gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 13. Januar 2003

(Rechtssache C-12/03 P)

(2003/C 70/07)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 13. Januar 2003 ein Rechtsmittel gegen das Urteil der Ersten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Oktober 2002 in der Rechtssache T-5/02, Tetra Laval BV gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Bevollmächtigte der Kommission sind Michel Petite, Anthony Whelan und Per Hellström, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 25. Oktober 2002 in der Rechtssache T-5/02 (Tetra Laval BV/Kommission) aufzuheben;
- der Tetra Laval BV die Kosten der Kommission aufzuerlegen.

*Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente***1. Rechtsfehler in Bezug auf den Beweisgrad und den Umfang der gerichtlichen Nachprüfung**

Die Kommission trägt vor, das Gericht erster Instanz habe aus zwei miteinander zusammenhängenden Gründen Rechtsfehler begangen:

1. dadurch, dass der vom Gericht erster Instanz in dem angefochtenen Urteil beanspruchte Umfang der gerichtlichen Nachprüfung in sich selbst widersprüchlich und weder mit Artikel 230 EG noch mit Artikel 2 der Fusionskontrollverordnung⁽²⁾ vereinbar sei;
2. dadurch, dass das Gericht erster Instanz mit der gerichtlichen Nachprüfung in dem betreffenden Umfang die Befugnisse der Gemeinschaftsgerichte bei der Überprüfung von Verwaltungsakten der Kommission überschritten habe, indem es insbesondere seine Beurteilung einer Reihe zentraler Punkte an die Stelle der Beurteilung durch die Kommission gesetzt habe.

Das Gericht erster Instanz widerspreche sich selbst, indem es vorgebe, zu prüfen, ob ein offensichtlicher Beurteilungsfehler vorliege, während es in Wirklichkeit einen anderen Maßstab anlege.

Außerdem überschreite der vom Gericht erster Instanz im angefochtenen Urteil verlangte Beweisgrad das Maß, das für die Prüfung der Rechtmäßigkeit von Gemeinschaftshandlungen gelte. Artikel 230 EG verleihe den Gemeinschaftsgerichten die Befugnis, die Rechtmäßigkeit von Handlungen der Organe zu prüfen. Während das Gericht im Urteil auf einen „offensichtlichen Beurteilungsfehler“ abgestellt habe, habe es in Wirklichkeit den Umfang der von der Kommission für das Verbot eines Unternehmenszusammenschlusses beizubringenden Beweise deutlich erhöht und daher mehr als nur eine Rechtmäßigkeitskontrolle ausgeübt. Kurz gesagt versuche das Gericht als Maßstab zugrunde zu legen, dass die Kommission das Gericht „überzeugen“ müsse, statt dass der Kläger einen Sachverhaltsirrtum, einen Rechtsfehler oder einen offensichtlichen Beurteilungsfehler der Kommission nachweisen müsse. Dieser Maßstab führe dazu, dass das Gericht erster Instanz rechtswidrig seine eigene Beurteilung an die Stelle der Beurteilung durch die Kommission setze.

2. **Rechtsfehler insofern, als von der Kommission verlangt werde, sowohl zu beurteilen, wie sich die „Rechtswidrigkeit“ bestimmter Verhaltensweisen auf den Anreiz für die durch den Zusammenschluss entstehende Einheit auswirke, von einer Hebelwirkung Gebrauch zu machen, als auch rein verhaltensbezogene Maßnahmen in Betracht zu ziehen — Verstoß gegen die Artikel 2 und 8 der Fusionskontrollverordnung**

Die Kommission führt aus, das Gericht erster Instanz habe einen Rechtsfehler begangen und insbesondere gegen die

Artikel 2 und 8 der Fusionskontrollverordnung verstoßen, indem es von ihr verlangt habe, die Auswirkung der Rechtswidrigkeit bestimmter Verhaltensweisen zu berücksichtigen und Zusagen, sich nicht missbräuchlich zu verhalten, als mögliche Abhilfemaßnahmen zu prüfen.

Die Auslegung durch das Gericht erster Instanz widerspreche zum Teil auch allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts (dem Gleichheitssatz und der Unschuldsvermutung). Bei der Urteilsfindung habe das Gericht erster Instanz auch den Inhalt der Entscheidung⁽³⁾ verfälscht. Die Folgen dieser Rechtsfehler zögen sich durch die gesamte Würdigung der Entscheidung durch das Gericht erster Instanz und wirkten sich auf den Ausgang des vorliegenden Verfahrens aus. Daher sei das Urteil aufzuheben.

3. **Rechtsfehler insofern, als das Gericht der von der Kommission vorgenommenen Marktaufteilung in je nach Endverwendung verschiedene Produktmärkte für Streckblasmaschinen nicht gefolgt sei**

Die Kommission wirft dem Gericht erster Instanz vor, es habe einen Rechtsfehler begangen und insbesondere gegen Artikel 2 der Fusionskontrollverordnung verstoßen, indem es festgestellt habe, dass die „angefochtene Entscheidung ... keine hinreichenden Anhaltspunkte [enthält], um die SBM-Maschinen nach ihrer Endverwendung in verschiedene Teilmärkte zu untergliedern“, und dass folglich die „einzigen Teilmärkte, zwischen denen zu trennen ist, ... die Märkte für Maschinen mit geringer und mit hoher Kapazität [sind]“.

4. **Rechtsfehler insofern, als das Gericht der Feststellung der Kommission, dass die beherrschende Stellung von Tetra auf den Märkten für Karton verstärkt werde, nicht gefolgt sei — Verstoß gegen Artikel 2 der Fusionskontrollverordnung, Verfälschung des Sachverhalts und mangelnde Berücksichtigung des Vorbringens der Kommission**

Die Kommission trägt vor, das Gericht erster Instanz habe einen Rechtsfehler begangen, indem es festgestellt habe, dass „die in der angefochtenen Entscheidung enthaltenen Nachweise nicht in rechtlich hinreichender Weise [belegen], dass sich der geänderte Zusammenschluss durch den Wegfall von Sidel als potenzieller Konkurrentin dergestalt auf die Stellung der Klägerin, insbesondere auf den Märkten für keimfreien Karton, auswirken würde, dass die Voraussetzungen von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung erfüllt wären“.

Die Entscheidung beruhe auf einer horizontal ausgerichteten Analyse in Bezug auf die Ausschaltung des potenziellen Wettbewerbs. Auf dem Kartonmarkt verfüge Tetra über eine starke beherrschende Stellung mit einem Marktanteil von über 80 % bei keimfreiem Karton. Der Wettbewerb sei daher schon jetzt erheblich geschwächt. Die wesentlichen Gefahren für Tetra in Bezug auf das Verpacken empfindlicher Produkte in Karton kämen von außerhalb des Kartonmarkts, namentlich

vom wachsenden PET-Markt, auf dem Sidel mit 60 % Marktanteil bei allen Streckblasmaschinen, gemessen an der Kapazität, eine führende Stellung habe. Durch den Kauf von Sidel habe Tetra den stärksten unabhängigen Wettbewerbsdruck durch den größten PET-Anbieter ausgeschaltet, so dass sie ihre beherrschende Stellung auf dem Kartonmarkt verstärken würde.

(1) ABl. C 68 vom 16. März 2002, S. 19.

(2) Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1).

(3) Entscheidung K(2001) 3345 endg. der Kommission vom 30. Oktober 2001, mit der ein Zusammenschluss für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt wird (Sache COMP/M.2416 — Tetra Laval/Sidel).

Rechtsmittel der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Urteil der Ersten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Oktober 2002 in der Rechtssache T-80/02, Tetra Laval BV gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 13. Januar 2003

(Rechtssache C-13/03 P)

(2003/C 70/08)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 13. Januar 2003 ein Rechtsmittel gegen das Urteil der Ersten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Oktober 2002 in der Rechtssache T-80/02, Tetra Laval BV gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Bevollmächtigte der Kommission sind Michel Petite, Anthony Whelan und Per Hellström, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 25. Oktober 2002 in der Rechtssache T-80/02 aufzuheben;
- der Tetra Laval BV die Kosten der Kommission aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Kommission erließ am 30. Oktober 2001 eine Entscheidung gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung⁽²⁾, mit der sie den angemeldeten Zusammenschluss zwischen der Tetra Laval SA, einer 100 %-igen Tochtergesellschaft der Tetra Laval BV (nachfolgend: Tetra), und der Sidel SA untersagte (nachfolgend: Unvereinbarkeitsentscheidung)⁽³⁾.

Da der Zusammenschluss bereits vollzogen worden war, teilte die Kommission ihre Beschwerdepunkte mit, zu denen Tetra Stellung nahm, und veranstaltete eine Anhörung im Hinblick auf den Erlass einer Entscheidung mit Maßnahmen zur Wiederherstellung wirksamen Wettbewerbs gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung. Am 30. Januar 2002 erließ die Kommission eine solche Entscheidung (nachfolgend: Trennungsentscheidung).

Nach Artikel 1 der Trennungsentscheidung hat sich Tetra „im Einklang mit den Bestimmungen des Anhangs dieser Entscheidung von der Sidel SA zu trennen“. Nach Punkt 1 Nr. 5 des Anhangs ist Tetra verpflichtet, ihre gesamte Beteiligung an Sidel zu veräußern. Punkt 4 Nr. 1 des Anhangs enthält eine Frist für den Abschluss dieses Vorgangs.

Mit gesonderten Klagen begehrte Tetra die Nichtigkeitserklärung sowohl der Unvereinbarkeitsentscheidung (Rechtssache T-5/02) als auch der Trennungsentscheidung (Rechtssache T-80/02). Das Gericht erster Instanz erließ sein Urteil in beiden Fällen am 25. Oktober 2002.

Mit seinem Urteil in der Rechtssache T-5/02 erklärte das Gericht erster Instanz die Unvereinbarkeitsentscheidung für nichtig.

In seinem Urteil in der Rechtssache T-80/02 (nachfolgend: angefochtenes Urteil) stellte das Gericht erster Instanz fest, dass der Zusammenschluss tatsächlich vollzogen worden sei und dass die Trennung der an dem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen die logische Konsequenz der Unvereinbarkeitsentscheidung sei. Außerdem setze der Erlass einer Trennungsentscheidung voraus, dass die vorausgegangene Unvereinbarkeitsentscheidung gültig sei. Dementsprechend führe die Nichtigserklärung der Unvereinbarkeitsentscheidung dazu, dass die Trennungsentscheidung keine Rechtsgrundlage mehr habe. Da die Unvereinbarkeitsentscheidung mit dem Urteil in der Rechtssache T-5/02 für nichtig erklärt worden sei, sei dem Antrag auf Nichtigserklärung der Trennungsentscheidung stattzugeben, ohne dass die anderen von Tetra geltend gemachten Klagegründe geprüft zu werden brauchten.

Die Kommission hat gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-5/02 Rechtsmittel eingelegt und eine Reihe von Rechtsverletzungen gerügt. Sollte dieses Rechtsmittel zur Aufhebung des Urteils des Gerichts erster Instanz in der betreffenden Rechtssache führen, so würde das angefochtene Urteil nach Ansicht der Kommission auf einer rechtsfehlerhaften Prämisse beruhen, nämlich auf der Ungültigkeit der Unvereinbarkeitsentscheidung. So wie die Nichtigserklärung der Unvereinbarkeitsentscheidung der einzige Grund für die Nichtigserklärung der Trennungsentscheidung gewesen sei, müsse die Unwirksamkeit des Urteils, mit dem die Unvereinbarkeitsentscheidung für nichtig erklärt worden sei, zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen.